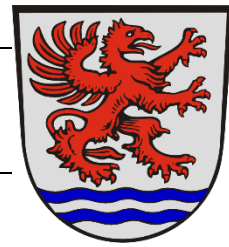


Genehmigungsbehörde:

Gemeinde Neuhaus am Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus am Inn

Gewerbeamt

Abgabe mind. 4 Wochen vor Veranstaltung



## Anlage 3

### zur Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 LStVG

Veranstaltung:

---

#### Feuersicherheitswache:

Nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) gibt es Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache anwesend sein muss bzw. zur Gefahrenabwehr angeordnet werden kann. Die Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr gestellt. Die entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Zur Prüfung, ob eine Feuersicherheitswache für die o.g. Veranstaltung erforderlich ist, werden nachfolgende Angaben gemacht (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nutzung von Vollbühnen, Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche > 200 qm
  - Verwendung von offenem Feuer
  - Verwendung von leichtentzündlichen, brand- und explosionsgefährlichen Stoffen
  - Vorführung mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Versammlungsräumen
  - Faschings- oder Silvesterveranstaltung
  - Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen können (z.B. Dekorationen) (bitte nähere Angaben auf einem gesonderten Blatt)
  - Messe oder Ausstellung
  - Zirkus
  - Volksfest
  - Großsportveranstaltung
  - Motorsportveranstaltung, Motorsportakrobatik
  - Motorflugveranstaltung
  - Ballonstart im Rahmen einer Veranstaltung
  - Feuerwerke
  - (Live-) Bands mit Showeinlagen
  - entfällt, Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.
  - Sonstiges:
- 
- 



(Datum, Unterschrift des Veranstalters bzw. bei Firmen/Vereinen etc. des Vertretungsberechtigten)